


ADAC

Tarife und Leistungen


- ADAC Mitgliedschafts-Tarife
- ADAC Leistungsordnung/Beitragsordnung
- Bestimmungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

► So erreichen Sie uns!

 In jeder ADAC Geschäftsstelle

 0 800 5 10 11 12
(Mo.-Sa.: 8:00-20:00 Uhr)

 www.adac.de

 service@adac.de

ADAC e.V.
Hansastraße 19
80686 München

ADAC



➤ ADAC Mitgliedschaftstarife

Auszug aus dem Anhang zur Beitragsordnung: Aktuelle Tarifgruppen der ADAC Mitgliedschaft

Tarife	Bezeichnung	Jahresbeitrag in € ab 01.01.2014	Erläuterungen
ADAC Mitgliedschaft	A1	49,00	
ADAC Plus-Mitgliedschaft	A1P	89,50	
Mitgliedschaft für besondere Personengruppen: z. B. Mitglieder mit Schwerbehinderung (GdB mind. 50); Wehr- und Zivildienstleistende; junge Erwachsene in Ausbildung und Zeitsoldaten; ADAC Hubschrauberbesatzungen (Ärzte, Sanitäter, Piloten); Telefonisten von Autobahnmeistereien	A8, B4, B5, B8, A9	37,00	Schwerbehinderung: Grad der Behinderung (GdB) mind. 50, Ausweiskopie erforderlich; Wehr- und Zivildienstleistende: Für ein Jahr; Voraussetzung ist, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung den Grundwehr- bzw. Ersatzdienst noch nicht beendet hat; Junge Erwachsene in Ausbildung und Zeitsoldaten: Tarif für Mitglieder ab dem 18. und bis zum 25. Geburtstag. Tarif schließt Schüler, Azubis, Studenten, Praktikanten und Zeitsoldaten ein. Zeitsoldaten wird der Tarif nur gewährt, wenn sie sich nicht länger als 4 Jahre verpflichten; Mitarbeiter der Luftrettung: ADAC Hubschrauberbesatzungen (Ärzte, Sanitäter, Piloten); Telefonisten von Autobahnmeistereien.
Plus-Mitgliedschaft für besondere Personengruppen: z. B. Mitglieder mit Schwerbehinderung (GdB mind. 50); Wehr- und Zivildienstleistende; junge Erwachsene in Ausbildung und Zeitsoldaten; ADAC Hubschrauberbesatzungen (Ärzte, Sanitäter, Piloten); Telefonisten von Autobahnmeistereien	A8P, B4P, B5P, B8P, A9P	77,50	Schwerbehinderung: Grad der Behinderung (GdB) mind. 50, Ausweiskopie erforderlich; Wehr- und Zivildienstleistende: Für ein Jahr; Voraussetzung ist, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung den Grundwehr- bzw. Ersatzdienst noch nicht beendet hat; Junge Erwachsene in Ausbildung und Zeitsoldaten: Tarif für Mitglieder ab dem 18. und bis zum 25. Geburtstag. Tarif schließt Schüler, Azubis, Studenten, Praktikanten und Zeitsoldaten ein. Zeitsoldaten wird der Tarif nur gewährt, wenn sie sich nicht länger als 4 Jahre verpflichten. Mitarbeiter der Luftrettung: ADAC Hubschrauberbesatzungen (Ärzte, Sanitäter, Piloten); Telefonisten von Autobahnmeistereien.
Partner-Mitgliedschaft (Partner-Paket)	F1	20,00	Für (Ehe-)Partner und eheähnliche Lebenspartner von Haupt-Mitgliedern. Gemeinsame Anschrift und Gesamtrechnung sind erforderlich. Zusätzliche Voraussetzung für eheähnliche Lebenspartner: Häusliche Gemeinschaft mit Haupt-Mitglied. Eine ADAC Motorwelt für Haupt-Mitglied und Partner gemeinsam.
Partner-Mitgliedschaft zur Plus-Mitgliedschaft (Partner-Plus-Paket)	F1U	25,00	Für (Ehe-)Partner und eheähnliche Lebenspartner von Haupt-Mitgliedern. Gemeinsame Anschrift und Gesamtrechnung sind erforderlich. Zusätzliche Voraussetzung für eheähnliche Lebenspartner: Häusliche Gemeinschaft mit Haupt-Mitglied. Der Tarif F1U ist nur in Verbindung mit einer Plus-Mitgliedschaft möglich (Partner-Plus-Paket). Eine ADAC Motorwelt für Haupt-Mitglied und Partner gemeinsam.

➤ ADAC Leistungsordnung

Der Club gewährt seinen Mitgliedern individuelle und allgemeine Leistungen gemäß folgenden Festlegungen:

1. ADAC Hilfe im Notfall

1.1 Hilfeleistungen für ADAC Mitglieder

Die Mitglieder haben beim Führen eines Kraftfahrzeugs Anspruch auf Pann- oder Unfallhilfe, Abschleppen oder Bergung gemäß den näheren Bestimmungen der ADAC Pann- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder.

1.2 Hilfeleistungen für ADAC Plus-Mitglieder

ADAC Plus-Mitglieder haben Anspruch auf die ADAC Pann- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder gemäß Ziff. 1.1 und zusätzlich auf Schutzbriefleistung gemäß den näheren Bestimmungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft und der Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADAC Plus-Mitgliedschaft.

1.3 ADAC Unterwegs-Schutz für ADAC Plus-Mitglieder mit ADAC Partner-Mitgliedschaft (ADAC Partner-Plus-Paket)

Über die Leistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft hinaus besteht Anspruch auf Leistungen des ADAC Unterwegs-Schutzes, bestehend aus der Unfall-Sofortleistung (Versicherer: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, 81362 München), dem Reise-Vertrags-Rechtsschutz (Versicherer: ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG, 81364 München) und der Auslandsreise-Haftpflicht (Versicherer: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, 81362 München), gemäß den jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen der genannten Gesellschaften für den im ADAC Partner-Plus-Paket enthaltenen Versicherungsschutz.

1.4 Beihilfe bei Tierkollision

Der ADAC ersetzt seinen Mitgliedern bei Tierkollisionsschäden bis zu 300,- €, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung ausgeglichen wird. Bestehende Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Diese Clubleistung gilt nur für Schäden am eigenen Fahrzeug des Mitglieds, unabhängig davon, wer das Fahrzeug geführt hat.

1.5 ADAC Notruf

ADAC Mitgliedern steht bei Erkrankung und Verletzung, im Ausland zusätzlich auch bei Fahrzeugschaden, der ADAC Notruf München sowie ein deutschsprachiger ADAC Auslands-Notruf zur Organisation vor Ort benötigter Hilfe zur Verfügung.

2. Rechtsberatung durch ADAC Vertragsanwälte oder Clubjuristen

Im ADAC Mitgliedsbeitrag ist im Rahmen von Satzung und Zweck des Clubs ein erstes Beratungsgespräch durch einen ADAC Vertragsanwalt oder eine Beratung durch einen Clubjuristen enthalten. Eine darüber hinausgehende anwaltliche Vertretung ist von der Kostenfreiheit nicht umfasst.

3. ADAC Technikberatung

ADAC Mitglieder erhalten zu technischen Fragen rund ums Auto (Test und Technik, Kfz und Umwelt) aktuelle, fachliche Informationen und Beratung.

4. ADAC Verkehrsberatung

Zu Fragen über den Verkehr (Auto und Verkehr, Verkehrssicherheit, Fahr-sicherheit, Verkehr und Umwelt) bietet der ADAC aktuelle clubpolitische und verkehrsnetzbezogene Information und Beratung an.

5. ADAC Tourismusberatung

Zu Fragen über Urlaub und Reise im In- und Ausland bietet der ADAC allgemeine Informationen und aktuelle Testergebnisse an.

5.1 ADAC Tour-Set®

ADAC Mitglieder erhalten für die wichtigsten Urlaubsländer ein für sie individuell zusammengestelltes Informationspaket, auf Wunsch mit individueller Routenempfehlung.

6. Clubzeitschrift

ADAC Mitglieder beziehen die Clubzeitschrift entweder als gedruckte oder als elektronische Ausgabe. Die gedruckte Ausgabe steht Mitgliedern nur in Deutschland zur Verfügung und wird dort frei Haus geliefert: Die Clubzeitschrift ist das offizielle Mitteilungsblatt des Clubs zu allen Angelegenheiten der Mitgliedschaft. Wünscht ein Mitglied keinen Bezug der Clubzeitschrift, so verzichtet es damit auf die Unterrichtung über alle die Mitgliedschaft betreffenden allgemeinen Angelegenheiten des Clubs.

7. Ergänzende Serviceleistungen

Zu allgemein interessierenden weitergehenden Fragen rund um die Mobilität bieten der ADAC bzw. die ADAC Regionalclubs seinen Mitgliedern umfangreiche ergänzende Serviceleistungen, insbesondere fachliche Beratung, auch zu Versicherungsfragen an. Mitglieder-spezifische Produkte und Dienstleistungen ergänzen zusammen mit Einkaufsvorteilen, die Dritte u.a. im Rahmen des nationalen und internationalen Show your Card-Programms speziell ADAC Mitgliedern einräumen, die umfangreiche Leistungspalette für ADAC Mitglieder. Informationen zu den aktuellen Serviceleistungen und Clubvorteilen erhalten ADAC Mitglieder in den ADAC Geschäftsstellen oder über die ADAC Medien (Telefonservice-Rufnummer, Clubzeitschrift, Internetportal).

8. Schlussbestimmungen

Der ADAC behält sich für die einzelnen in dieser Leistungsordnung zugesagten Clubleistungen vor, sie im Einzelfall wegen nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Inanspruchnahme oder bei Missbrauch der Mitgliedskarte abzulehnen, sowie nach vorheriger Ankündigung für die Zukunft zu ändern, zu ergänzen oder einzustellen.

Diese Leistungsordnung ist gültig ab 01. Juni 2017

➤ ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder Stand: 01.06.2017

1. Wann beginnt und endet die ADAC Mitgliedschaft?

- a) Die ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs und der Annahme des Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist.
- b) Die Kündigung der ADAC Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

2. Wann beginnt und endet der Leistungsanspruch und wann muss der Beitrag bezahlt werden?

- a) Der Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags, wenn die Annahme tatsächlich erfolgt und kein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart wurde. Wurde ein späterer Beginn der Mitgliedschaft vereinbart, beginnt der Leistungsanspruch um 0.00 Uhr am 1. des vereinbarten Monats. Zudem muss der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt werden. Der erste Beitrag ist rechtzeitig bezahlt, wenn
 - der Beitrag sofort bei Abschluss der Mitgliedschaft bezahlt wird;
 - bei einer Banküberweisung der Beitrag innerhalb der in der Rechnung genannten Frist bei uns eingegangen ist;
 - im Lastschriftverfahren die Lastschrift von der Bank eingelöst wird.Bei nachträglicher Zahlung beginnt der Leistungsanspruch erst ab Eingang des Beitrags bei uns, es sei denn, das ADAC Mitglied hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.
- b) Die Folgebeiträge sind im Voraus zu zahlen und jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Für Schadensfälle, die nach der in einer Mahnung genannten Frist eintreten, besteht kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.
- c) Mit dem Ende der ADAC Mitgliedschaft endet auch der Leistungsanspruch.

3. Welche Leistungen erhält das ADAC Mitglied nach Panne und Unfall in Deutschland?

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat. Leistungsberechtigt sind auch minderjährige ADAC Mitglieder und minderjährige Kinder von ADAC Mitgliedern (z. B. Teilnehmer am begleiteten Fahren).

a) Pannen- oder Unfallhilfe (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir helfen am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder bis zu einem Betrag von 300,- € (einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien) durch einen ADAC Vertragspartner, um die technische Fahrbereitschaft wiederherzustellen. Soweit in Deutschland zur Wiederherstellung der technischen Fahrbereitschaft der Einbau eines Ersatzteils erforderlich ist und dieses durch den ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Vertragspartner bereits mitgeführt wird, erfolgt als Serviceleistung der Einbau des kostenpflichtigen Ersatzteils unentgeltlich.

b) Abschleppen (ab der Haustüre):

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland nicht mehr technisch fahrbereit.

Wir schleppen das Fahrzeug bis zu einem Betrag von 300,- € durch einen ADAC Vertragspartner unmittelbar vom Schadenort bis zur nächsten geeigneten Werkstatte oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Notwendige Sicherungs- und Einstellkosten werden von uns übernommen. Zusätzlich transportieren wir Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner bis zu einem Betrag von 300,- €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist. Tiere und gewerblich beförderte Waren werden nicht transportiert.

c) Bergung:

Ein geschütztes Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalls in Deutschland von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden.

Wir bergen das Fahrzeug einschließlich Gepäck und Ladung - nicht jedoch Tiere und gewerblich beförderte Waren - durch einen ADAC Vertragspartner. Die Leistung wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

4. Welche Fahrzeuge sind geschützt?

- a) Geschützt sind nichtzulassungspflichtige sowie zugelassene Kraftfahrzeuge, die vom ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis alleinverantwortlich geführt werden oder unmittelbar gestartet werden sollen. Zudem muss das Fahrzeug in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalls auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben und der Schadenort mit Hilfsfahrzeugen erreichbar sein.
- b) Geschützt ist der mitgeführte Anhänger, sofern er nicht mehr als eine Achse hat. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Ein Leistungsanspruch besteht aber nur einmal für das Gespann (Fahrzeug mit mitgeführtem Anhänger) insgesamt.
- c) Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - eine zulässige Gesamtmasse von 3.500 kg nicht überschreiten.Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich der Ladung.
- d) Darüber hinaus sind in der Zulassungsbescheinigung I eingetragene Wohnmobile geschützt bis zu
 - einer Gesamtbreite von 2,55 m,
 - einer Gesamtlänge von 10 m,
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einer zulässigen Gesamtmasse von 7.500 kg.
- e) Nicht geschützt sind Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sicher-gestellte Fahrzeuge oder deren Ladung, Fahrzeuge bei gewerbsmäßigen Personenbeförderungen außer Taxis, Fahrzeuge bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung).

5. Was hat das ADAC Mitglied im Schadensfall zu beachten?

- a) Das ADAC Mitglied hat persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen. Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.
- b) Das ADAC Mitglied hat immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC anzufragen und sich als ADAC Mitglied auszuweisen.
- c) Die Angaben zum Schadensfall müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

6. Für welche Schäden besteht kein Schutz?

Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

7. Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

- a) Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Verträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Verträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem ADAC Mitglied frei, wem es den Schadensfall meldet. Meldet es den Schadensfall dem ADAC e.V., wird dieser im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
- b) Bestehen aufgrund des Schadensfalles neben der ADAC Pannen- und Unfallhilfeleistung für Mitglieder auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.
- c) Als Dritte gelten nicht die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, die ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG und die ADAC Autoversicherung AG.

8. Wie haftet der ADAC e.V.?

Befördern wir Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000,- €.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V.

Hansastraße 19 · 80686 München · Präsident: Dr. August Markl
Eingetragen beim Amtsgericht München, Nr. 304 · Steuer-Nr. 143/300/01004

➤ ADAC Beitragsordnung

1. Satzungsgemäß erhebt der ADAC von den Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und für 12 Monate ab Aufnahme-Monat (Beitragsperiode) einen Mitgliedsbeitrag, der jeweils im Voraus an den ADAC zu entrichten ist. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages setzt die ADAC Hauptversammlung fest. Die derzeit gültigen Mitgliedschaftstarife sind im Anhang zur Beitragsordnung wiedergegeben.
2. Die Beitragsperiode berechnet sich nach vollen Kalendermonaten. Der Monat, in dem der Mitgliedschaftsantrag abgegeben wird, gilt als Aufnahme-Monat, soweit nicht ausdrücklich ein folgender Monat als Aufnahme-Monat gewünscht wird. Für den Zugang des Mitgliedschaftsantrags ist maßgeblich der Tag des Zugangs beim ADAC oder einem Empfangsbevollmächtigten. Wird ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung angenommen, bestimmt sich der Aufnahme-Monat nach dem Tag des Zahlungseingangs.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Teilzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ADAC zulässig. Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Insbesondere besteht auch für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist ein treten, kein Leistungsanspruch auf ADAC Pannen- und Unfallhilfe, sowie auf Leistungen, die der ADAC über Gruppenversicherungsverträge in die Mitgliedschaft integriert (z.B. Schutzbriefleistungen der ADAC Plus-Mitgliedschaft, ADAC UnterwegsSchutz im ADAC Partner-Plus-Paket), wenn der Beitrag nicht bezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkenden Leistungsansprüchen.

Eine Mitgliedschaft, die nicht bezahlt ist, wird spätestens nach 24 Monaten Beitragsrückstand gestrichen, wenn sie erfolglos angemahnt wurde (§ 7 Abs. 2 der ADAC Satzung). Die Streichung erfolgt durch das zuständige Mitglied der ADAC Geschäftsführung. Sie wird dem Mitglied nicht bekannt gemacht.

4. Für jede Mahnung fällt eine Gebühr von 2,30 € an. Bei nachfolgenden Mahnungen erhöht sich der Betrag um die bereits angefallenen Mahngebühren. Der ADAC ist berechtigt, nach erfolgloser Mahnung den Beitrag zzgl. der aufgelaufenen Mahngebühren per Nachnahme einzuziehen. Die Kosten der Nachnahme (Porto, Kosten für Post-Zusatzleistung „Nachnahme“ und Aufwendungsersatz in Höhe von 1,02 €) trägt das Mitglied.

5. Die Aufnahmegebühr beträgt pro aufgenommenes Mitglied einmalig 4,- €. Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn im Aufnahmeantrag dem ADAC die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift gestattet wird.
6. Beitragsermäßigungen sind nur nach den vorliegenden hierfür bestimmten Voraussetzungen (siehe Anhang zur Beitragsordnung) möglich und werden unter anteiliger Jahresbeitragsberechnung ab dem Monat gewährt, in welchem dem ADAC das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen mitgeteilt wurde. Für zurückliegende Zeiträume werden keine Beitragsermäßigungen gewährt.

Das Mitglied ist bei gewährter Ermäßigung verpflichtet, dem ADAC das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen und ab dem 01. des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Ermäßigungsvoraussetzungen entfallen sind, den vollen Mitgliedsbeitrag (während einer laufenden Beitragsperiode den nach vollen Monaten berechneten Anteil) zu zahlen.

7. Endet wegen Tod des Mitgliedes die ADAC Mitgliedschaft vor Ablauf der regulären Beitragsperiode, wird auf Antrag des(r) Erben der nach vollen Monaten zu berechnende nicht verbrauchte Beitragsanteil erstattet.
8. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens und bei Lastschrift-ermächtigung der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer ist unverzüglich dem ADAC Mitgliederservice - (möglich auch über adac@adac.de, die ADAC Info-Service-Rufnummern oder ADAC Geschäftsstellen) unter Angabe der Mitgliedsnummer mitzuteilen.
9. Für die Beitragsfestsetzung im Rahmen der ADAC Plus-Mitgliedschaft sowie des ADAC Partner-Plus-Pakets sind ergänzend die hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen verbindlich, die mit den Mitgliedschaftsunterlagen dem ADAC Plus-Mitglied übergeben werden und beim ADAC e.V., Mitgliederservice, Hansastraße 19, 80686 München angefordert werden können.
10. Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2009